

- **Constanze Burkhard-Neuhaus**  
(bis 2008)  
Notarin a. D.
- **Roland Neubert**  
Spezialist für öffentliches  
Dienstrecht
- **Sabrina Klaesberg**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
Familienrecht
- **Michael Emde**  
Fachanwalt für Strafrecht
- **Florian Hupperts**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht
- **Sven Ollmann**  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- **Hans-Ulrich Krück**  
Oberstaatsanwalt a.D.

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwalt  
Martin Niemeyer

## Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht



**Rechtsanwalt  
Hupperts**



**Rechtsanwalt  
Neubert**



**Rechtsanwalt  
Ollmann**

## informieren



Rechtsanwälte

- Westring 23  
44787 Bochum
- ☎ +49 234 96 137-0
- 📠 +49 234 96 137-49

- [info@bn-anwaelte.de](mailto:info@bn-anwaelte.de)  
[www.bn-anwaelte.de](http://www.bn-anwaelte.de)

# **Bundesverwaltungsgericht: Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz erstreckt sich auf Risikobereich des Dienstherrn**

## **1. Sachverhalt**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 17.11.2016 – 2 C 17.16 ausgeführt, dass sich der Dienstunfallschutz – anders als im Sozialversicherungsrecht – auf den räumlichen Risikobereich des Dienstherrn bezieht.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die klagende Beamtin suchte während ihrer regulären Dienstzeit die im Dienstgebäude gelegene Toilette auf. Dabei stieß sie mit dem Kopf gegen den Flügel eines geöffneten Fensters und zog sich eine stark blutende Platzwunde zu. Das beklagte Land lehnte die Anerkennung dieses Ereignisses als Dienstunfall ab. Zur Begründung hat es ausgeführt, es handele sich bei der Nutzung der Toilette nicht um Dienst, sondern um eine private Angelegenheit der Beamtin.

## **2. Die Entscheidung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die seit 50 Jahren bestehende Rechtsprechung zum Dienstunfallbegriff bestätigt. Nach dieser Rechtsprechung steht ein Beamter bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren räumlichen Risikobereichs ereignen, unter dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Dies gilt insbesondere für den Dienstort, an dem der Beamte entsprechend der Vorgabe des Dienstherrn seine Dienstleistung zu erbringen hat, wenn dieser Ort zum „räumlichen Machbereich“ des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich dort während der Dienstzeit verwirklichen, sind immer dem Dienstherrn zuzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, dienstlich geprägt war. Dazu gehört auch das gelegentliche Aufsuchen der Toilette während der Dienstzeit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die konkrete Tätigkeit vom Dienstherrn ausdrücklich verboten ist oder dessen wohl verstandenen Interessen evident zuwider läuft.

## **3. Bedeutung der Entscheidung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Der Dienstunfallschutz bezieht sich ausdrücklich auf den räumlichen Bereich des Dienstherrn. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dienstherr selbst etwas „verschuldet hat“. Dabei muss Dienstunfallschutz auch dann gewährt werden, wenn der Unfall sich bei einer Tätigkeit ereignet, die nicht dienstlich geprägt ist.

Dies bedeutet, dass ein Beamter während der Dienstzeit auch bei „dienstfremden Tätigkeiten“ – wie Gang zur Toilette, Raucherpause, Kaffee kochen geschützt ist.

Und für Polizeibeamte ist wesentlich: Auch der Streifenwagen ist Arbeitsplatz im Sinne des Dienstunfallrechts. Damit greift der Unfallschutz auch, wenn z.B. beim Zuschlagen der Tür nach einer Raucherpause die Hand eingeklemmt wird.

Allerdings gilt:

Sind bestimmte Tätigkeiten oder Verhaltensweisen ausdrücklich verboten, greift der Dienstunfallschutz dann nicht, wenn der Beamte trotz des Verbots diese Tätigkeiten ausübt oder die Verhaltensweisen an den Tag legt.

#### **4. Bewertung der Entscheidung**

Durch diese Entscheidung wird klargestellt, dass es auf die dienstliche Prägung für den Dienstunfallschutz nicht ankommt.

Hupperts  
Rechtsanwalt

Neubert  
Rechtsanwalt

Ollmann  
Rechtsanwalt